



# ZERTIFIKAT

Nr.: 0988-CPR-1405

Die Austrian Standards plus GmbH (notifizierte Zertifizierungsstelle 0988) stellt dieses Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle aus.

**Zertifikatsinhaber:** Stöger Robert GmbH  
Rading 142, 4575 Roßleithen, Österreich

**Produktionsstätte:** Werk Rading Rading 142, 4575 Roßleithen, Österreich

**Bezugsdokument(e):** EN 13242 (+A1:2007)

Diese Zertifikat, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung – CPR), bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des angeführten Bauproduktes gemäß Anhang ZA der obig angeführten harmonisierten Norm(en) entsprechend System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

**Produkt:** Natürliche Gesteinskörnungen  
Recyclierte Gesteinskörnungen

**Ausstellungsdatum:** 2020-08-24  
**Erstausstellungsdatum:** 2020-08-24

Dr. Peter Jonas  
Director Certification



# ZERTIFIKAT

Nr.: 0988-CPR-1319

Die Austrian Standards plus GmbH (notifizierte Zertifizierungsstelle 0988) stellt dieses Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle aus.

**Zertifikatsinhaber:** Stöger Robert GmbH  
Rading 142, 4575 Roßleithen, Österreich

**Produktionsstätte:** Mobile Aufbereitungsanlage für Aufbereitungen bei temporären Bauvorhaben in Verantwortung der "Stöger Robert GmbH"

**Bezugsdokument(e):** EN 13242 (+A1:2007)

Diese Zertifikat, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung – CPR), bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des angeführten Bauproduktes gemäß Anhang ZA der obig angeführten harmonisierten Norm(en) entsprechend System 2+ angewendet werden und dass die werkseigene Produktionskontrolle alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

**Produkt:** Natürliche Gesteinskörnungen  
Recycelte Gesteinskörnungen

**Ausstellungsdatum:** 2020-08-17  
**Erstausstellungsdatum:** 2019-07-18

Dr. Peter Jonas  
Director Certification



Zertifizierungsschema R01

**WPK**

**Gesteinskörnungen**

Ausgabedatum: V2.4, 2020-07-07

Austrian Standards plus GmbH  
Notifizierte Zertifizierungsstelle 0988

Dr. Peter Jonas  
Heinestraße 38  
1020 Wien  
E-Mail: [p.jonas@austrian-standards.at](mailto:p.jonas@austrian-standards.at)

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) im Rahmen der gemäß Bauprodukteverordnung (305/2011/EU) vorgesehenen Leistungsbewertungsverfahren für die Produktgruppe der Gesteinskörnungen durch die Zertifizierungsstelle der Austrian Standards plus GmbH fest.

Die Austrian Standards plus GmbH ist eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Produkte (Kennzahl 0911) gemäß ÖNORM EN ISO/IEC 17065 und notifiziert für die Bauprodukteverordnung (305/2011/EU) (Kennnummer: 0988).

Die Zertifizierung der WPK von Gesteinskörnungen erfolgt nach einer oder mehrerer der nachstehend angeführten harmonisierten Europäischen Normen<sup>1</sup>:

- ÖNORM EN 12620, Gesteinskörnungen für Beton
- ÖNORM EN 13043, Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- ÖNORM EN 13055-1, Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
- ÖNORM EN 13055-2, Leichte Gesteinskörnungen - Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung
- ÖNORM EN 13139, Gesteinskörnungen für Mörtel
- ÖNORM EN 13242, Gesteinskörnungen für ungebundene und gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
- ÖNORM EN 13383-1, Wasserbausteine – Teil 1: Anforderungen
- ÖNORM EN 13450, Gesteinskörnungen für Gleisschotter

Sämtliche Festlegungen sind gleichermaßen auf stationäre Werke und mobile Aufbereitungsanlagen anzuwenden, wobei nachfolgende Präzisierung zu beachten ist.

Ein stationäres Werk ist ein örtlich feststehender Standort, an dem wiederkehrende Produktionen oder Aufbereitungen stattfinden, bzw. Ausgangsmaterialien für Gesteinskörnungen gesammelt und aus mehr als einer Quelle (Anfallsort z.B.: Baustelle) übernommen und aufbereitet werden. Hierbei spielt es keine Rolle ob die tatsächliche maschinelle Einrichtung ortsgebunden oder beweglich ist.

Ein mobile Aufbereitungsanlage ist eine Anlage die für Aufbereitungen bei temporären Bauvorhaben von Ausgangsmaterialien aus ausschließlich einer bestimmten Quelle (Anfallsort z.B.: Baustelle) verwendet wird.

Für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren gemäß diesem Zertifizierungsschema gelten die Anforderungen der ÖNORM EN ISO/IEC 17065<sup>2</sup>.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle der Austrian Standards plus GmbH.

ANMERKUNG: Dieses Zertifizierungsschema wurde unter Berücksichtigung der ONR 23130<sup>3</sup> erstellt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Zertifizierung der WPK gemäß diesem Zertifizierungsschema ist die EU Bauproduktenverordnung: Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung; BPV).

<sup>1</sup> In der jeweils gültigen Fassung der harmonisierten Norm gemäß dem Amtsblatt der Europäischen Union, siehe Nando (New Approach Notified and Designated Organisations) Information System.

<sup>2</sup> ÖNORM EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012)

<sup>3</sup> ONR 23130 Gesteinskörnungen im Bauwesen - Leistungserklärung

### 3 Verfahren zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit

Die im Abschnitt 1 dieses Zertifizierungsschema angeführten harmonisierten Europäischen Normen legen im jeweiligen Anhang ZA die anzuwendenden Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit fest. Dieses Zertifizierungsschema kommt zur Anwendung, wenn als System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit das System 2+ festgelegt wurde.

Gemäß Anhang V "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" der Bauproduktenverordnung (305/2011/EU), Abschnitt 1 "Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit" besteht das System 2+ aus den folgenden Elementen:

a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:

i) Feststellung des Produkttyps (Erstprüfung) anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;

ii) werkseigene Produktionskontrolle;

iii) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.

b) Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stellt die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:

i) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;

ii) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

ANMERKUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass die werkseigene Produktionskontrolle für jedes Produkt, das gemäß der grundlegenden Definition der Bauprodukteverordnung (305/2011/EU) ein Bauprodukt darstellt und welches unter den Anwendungsbereich einer harmonisierten Europäischen Norm fällt, grundsätzlich zertifizierungspflichtig ist, sofern die zutreffende harmonisierte Europäische Norm das System 2+ als System des Konformitätsnachweises vorsieht.

### 4 Elemente der WPK

Die werkseigene Produktionskontrolle umfasst –unabhängig von den spezifischen Anforderungen der jeweils zur Anwendung kommenden harmonisierten Europäischen Produktnorm- zumindest die folgenden Elemente, die sowohl bei der Erstinspektion (gemäß Abschnitt 5.3) als auch bei den laufenden Überwachungsinspektionen (gemäß Abschnitt 5.7) geprüft werden:

- aktuelles WPK-Handbuch mit Organigramm und Stellenbeschreibungen.

ANMERKUNG: Bei kleinen Organisationen ist es zulässig, dass der für die WPK-Verantwortliche und die Person, die das WPK-System (WPK-Handbuch) freigibt, dieselbe Person ist.

- laufende Prüfungen an den Produkten gemäß Prüfplan zur Bewertung der Gleichmäßigkeit der Produktion;
- laufende, geregelte und dokumentierte Eingangskontrolle (Art, Menge, Herkunft) von zugekauften oder übernommenen Produkten;
- nachvollziehbare Dokumentation der Produktionszeiten zur Kontrolle der Prüfhäufigkeiten, insbesondere bei nicht kontinuierlicher Produktion;
- Internes Audit: Das interne Audit dient zur Überprüfung, ob die Regelungen des WPK-Systems eingehalten und umgesetzt werden bzw. die Normvorgaben eingehalten werden.
- Management Review (Bewertung durch die Geschäftsführung): Das Management Review dient zur Bewertung, ob das QM-System an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

## 5 Zertifizierungsprozess

### 5.1 Antrag

Das Verfahren zur Zertifizierung der WPK ist mittels Antragsformular bei der Zertifizierungsstelle zu beantragen. Antragsteller und damit Inhaber der Zertifikate ist grundsätzlich immer der "In-Verkehr-Bringer" der jeweiligen Produkte.

Produkte, die den harmonisierten Normen gemäß Abschnitt 1 zugeordnet werden können und in einem Werk produziert werden, können in einem Antrag zusammengefasst werden.

Grundsätzlich muss für jedes Werk einzeln ein eigenes Verfahren beantragt werden; mobile Anlage gelten in diesem Sinne als eigenständige Werke.

Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller, dass die Produktion der in dem Herstellerwerk hergestellten Produkte einer werkseigenen Produktionskontrolle gemäß den Anforderungen der zutreffenden harmonisierten Europäischen Norm (hEN) bzw. den Normen unterliegt und die Erstprüfung des Produktes gemäß der zutreffenden hENS unter der Verantwortung des oben angeführten Herstellers durchgeführt worden ist.

Beantragte Verfahren, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nicht abgeschlossen werden können, werden von der Zertifizierungsstelle als beendet erklärt und führen zu einer Meldung an die notifizierende Behörde gemäß Abschnitt 6.

### 5.2 Antragsprüfung

Nach Erhalt des Antrages prüft die Zertifizierungsstelle den Antrag, um sicherzustellen, dass

- die Informationen über den Antragsteller und das Produkt ausreichend für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sind,
- alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und der antragstellenden Organisation geklärt werden,
- der Geltungsbereich der angestrebten Zertifizierung inkl. der/die Standort(e) berücksichtigt werden.

Anträge auf Zertifizierung der WPK für Produkte für die AS+C keine entsprechende Akkreditierung und Notifizierung hat, können nicht berücksichtigt werden.

### 5.3 Erstinspektion

Erstinspektionen des Werkes und der WPK werden durch Inspektoren der Zertifizierungsstelle auf Basis einer Checkliste durchgeführt.

Jede Erstinspektion umfasst eine Werksbesichtigung.

Für mobile Anlagen gelten analoge Festlegungen. Während der Besichtigung sollte die mobile Anlage in Betrieb sein. Bei mobilen Aufbereitungen, die durch Subunternehmer von Antragstellern betrieben werden, sind zumindest die Endprodukte zu inspizieren.

Der Status der Kalibrierung von Prüfmitteln von Labors ist hinsichtlich Kalibrierung gemäß ÖNORM EN 932-5 zu kontrollieren.

ANMERKUNG: Als Nachweis gilt eine Akkreditierung des Labors.

Sollten im Rahmen der Erstinspektion Abweichungen festgestellt werden, werden vom Inspektor entsprechende Auflagen zur Beseitigung der Abweichungen erteilt. Abweichungen werden wie folgt klassifiziert:

1. **Beobachtung:** Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt. Diese muss bis zur nächsten Überwachungsinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.
2. **Feststellung:** Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt wird.

**3. Nicht-Konformität:** Abweichung, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle hat und dadurch verhindert, dass normkonforme Produkte auf dem Markt gebracht werden können. Diese Art der Abweichung erfordert eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Frist zur Beseitigung der Feststellungen beträgt 8 Wochen. Werden durch den Antragsteller keine Korrekturmaßnahmen oder diese zu spät ergriffen, kann durch die Zertifizierungsstelle eine Nachfrist von 4 Wochen gewährt werden.

Der Inspektor prüft die Durchführung der Korrekturmaßnahmen und erstellt auf Basis der Ergebnisse der Erstinspektion des Werkes sowie der Prüfung der Korrekturmaßnahmen den endgültigen Bericht über die Erstinspektion.

Der Inspektor erstellt den Bericht auf Basis einer Checkliste und leitet diesen innerhalb einer Frist von 2 Wochen (im Falle von Abweichungen 10 bzw. 14 Wochen) nach Abschluss der Erstinspektion an die Zertifizierungsstelle.

## 5.4 Überprüfung und Zertifizierungsentscheidung

Der interne Sachbearbeiter überprüft den Bericht des Inspektors auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit und trifft –unter Berücksichtigung etwaiger Abweichungen und der erfolgten Korrekturmaßnahmen- innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt des vollständigen Berichtes die Entscheidung über die Zertifizierung.

Jede positive Entscheidung führt zur Ausstellung eines Zertifikates (gemäß Abschnitt 5.5) und zum Eintrag des Zertifikates in das öffentliche Register der Zertifizierungsstelle (gemäß Abschnitt 5.6).

Jede negative Entscheidung führt zu einer Meldung an die notifizierende Behörde gemäß Abschnitt 6.

## 5.5 Ausstellung der Zertifikate

Nach positiver Zertifizierungsentscheidung gemäß Abschnitt 5.4 wird ein Zertifikat ausgestellt. Inhaber des Zertifikates ist grundsätzlich der In-Verkehr-Bringer des Produktes.

Für die Ausstellung der Zertifikate über die WPK gelten folgende Vorgaben:

- es wird ein Zertifikat je Werk ausgestellt;
- ein Zertifikat kann mehrere Abbaugebiete, sofern eine zentrale Aufbereitung (= Werk) existiert, umfassen;
- die Material(kurz)bezeichnung/en gemäß petrographischer Bezeichnung ist/sind im Zertifikat angeführt;
- einzelne Korngrößen werden nicht angeführt, es wird lediglich der Bezug auf die zutreffende harmonisierte Europäische Norm angegeben.

Zertifikate werden unbefristet ausgestellt und gelten solange die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Zertifizierung gemäß Abschnitt 5.7 und 5.10 gegeben sind.

Mit der Vergabe des Zertifikates sind keinerlei Rechte zur Nutzung eines Konformitätszeichens verbunden.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Die Verwendung des CE-Zeichens gemäß den Bestimmungen der Bauproduktenverordnung bzw. der zur Anwendung kommenden harmonisierten Europäischen Norm(en) erfolgt in Eigenverantwortung durch den Hersteller bzw. den In-Verkehr-Bringer des Produktes. Zertifikate ausgestellt gemäß diesem Zertifizierungsschema sind eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Verwendung des CE-Zeichens.

## 5.6 Überwachungsinspektionen

Für die Aufrechterhaltung einer Zertifizierung ist eine kontinuierliche Überwachung in Form einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Werksinspektion erforderlich. Die Überwachungsinspektion sollte jeweils nach einem Zeitraum von 12 Monaten plus/minus 1 Monat nach Durchführung der Erstinspektion bzw. der vorangegangenen Überwachungsinspektion durchgeführt werden.

Der Beobachtungszeitraum für die Überwachungsinspektion ist grundsätzlich der Zeitraum nach der vorangegangenen Inspektion bis zur aktuellen Überwachungsinspektion.

Inspektionen werden auf Basis einer Checkliste durchgeführt.

Jegliches in-Verkehr-Bringen von Produkten (bis zur Übergabe an den Kunden) erfordert eine aufrechte werkseigene Produktionskontrolle. Eine Inspektion ist folglich auch dann erforderlich und schriftlich zu dokumentieren, wenn im Überwachungszeitraum keine Produktion stattgefunden hat.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, jederzeit wesentliche Änderungen in Bezug auf das zertifizierte Werk (z.B. Ausweitung der Produktionsanlagen, Änderungen bei Schlüsselfunktionen) bzw. die werkseigene Produktionskontrolle betreffend der Zertifizierungsstelle zu melden. Es obliegt der Zertifizierungsstelle, über etwaige erforderliche Prüfungsmaßnahmen zu entscheiden.

Sollten im Rahmen der Überwachungsinspektion Abweichungen festgestellt werden, werden vom Inspektor entsprechende Auflagen zur Beseitigung der Abweichungen erteilt.

Abweichungen werden wie folgt klassifiziert:

- 1. Beobachtung:** Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt. Diese muss aber bis zur nächsten Überwachungsinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.
- 2. Feststellung:** Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt wird.
- 3. Nicht-Konformität:** Abweichung, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle hat und dadurch verhindert, dass normkonforme Produkte auf dem Markt gebracht werden können. Diese Art der Abweichung erfordert eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Überwachungsinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Frist zur Beseitigung der Feststellungen und Nichtkonformitäten beträgt 8 Wochen.

Der Inspektor prüft die Durchführung der Korrekturmaßnahmen und erstellt auf Basis der Ergebnisse der Überwachungsinspektion des Werkes sowie der Prüfung der Korrekturmaßnahmen den endgültigen Bericht über die Überwachung.

Der Inspektor erstellt den Bericht auf Basis einer Checkliste und leitet diesen innerhalb einer Frist von 2 Wochen (im Falle von Feststellungen und Nichtkonformitäten 8 Wochen) nach Abschluss der Überwachungsinspektion an die Zertifizierungsstelle.

Der interne Sachbearbeiter der Zertifizierungsstelle überprüft den Bericht des Inspektors auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit und trifft –unter Berücksichtigung etwaiger Abweichungen und der erfolgten Korrekturmaßnahmen- innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Erhalt des Berichtes die Entscheidung über die weitere Gültigkeit des Zertifikates.

Der interne Sachbearbeiter setzt sowohl den Zertifikatsinhaber als auch den durchführenden Inspektor von seiner Entscheidung bzgl. der weiteren Gültigkeit eines Zertifikates in Kenntnis.

Jede diesbezügliche negative Entscheidung führt zu einer Meldung an die notifizierende Behörde gemäß Abschnitt 6.

## 5.7 Änderung von Zertifikaten

Sollte der Zertifikatsinhaber die Erweiterung des Anwendungsbereiches in Bezug auf weitere Produkte (weitere harmonisierten Normen gemäß Abschnitt 1) wünschen, muss er dies bei der Zertifizierungsstelle schriftlich beantragen. Den Antrag ist das das ergänzte Handbuch der WPK (insbesondere der geänderte Prüfplan und ein Sortenverzeichnis) beizulegen. Die Zertifizierungsstelle kann nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen den Anwendungsbereich des Zertifikates erweitern. Die Verifizierung der Angaben findet in jedem Fall im Rahmen der folgenden Überwachungsinspektion statt.



Sollte der Zertifikatsinhaber die Einschränkung des Anwendungsbereiches in Bezug auf die zertifizierten Produkte (Reduzierung in Bezug auf die Produktgruppen nach den harmonisierten Normen gemäß Abschnitt 1) wünschen, muss er dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilen. Die Zertifizierungsstelle reduziert den Anwendungsbereich des Zertifikates entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt darf kein In-Verkehr-Bringen dieser Produktgruppen mehr stattfinden. Die Verifizierung der diesbezüglichen Verpflichtungen des Zertifikatsinhabers findet in jedem Fall im Rahmen der folgenden Überwachungsinspektion statt.

Änderungen in den Besitzverhältnissen eines Werkes, die in einer Änderung des In-Verkehr-Bringers eines Produktes resultieren, bedingen einen neuen Antrag auf Zertifizierung und die Durchführung eines neuen Zertifizierungsverfahrens.

Änderungen der Zertifikate in Bezug auf formale Angaben des Zertifikatsinhabers (wie z.B. Änderungen im Firmennamen bei gleichbleibender Firmenbuchnummer oder der Adresse) sind der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle stellt ohne fachliche Prüfung ein geändertes Zertifikat aus.

Änderungen in den der Zertifizierung zu Grunde liegenden harmonisierten Europäischen Normen werden von der Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhabern umgehend mitgeteilt.

Dem Zertifikatsinhaber wird bei veränderten Produkthanforderungen eine Frist von 12 Monaten (wenn nicht anders in der Norm festgelegt oder durch die Koexistenzperiode anders vorgegeben) zur Anpassung an die geänderten Anforderungen eingeräumt. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Rahmen einer Überwachungsinspektion, zu erbringen. Nach Erbringung des Nachweises wird ein neues Zertifikat mit einer neuen Referenz auf die geänderte Norm ausgestellt.

Mit der Ausstellung des geänderten Zertifikates verliert die Vorversion des Zertifikates unmittelbar seine Gültigkeit.

## 5.8 Zurückziehung von Zertifikaten

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit sofort nach Kündigung des Vertrages durch den Zertifikatsinhaber oder nach Zurückziehung durch die Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen, wenn

- die Voraussetzungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind,
- der Kunde die erforderlichen Überwachungen nicht fristgerecht durchführen lässt,
- der Kunde Auflagen bzw. vereinbarte Korrekturmaßnahmen, die ihm von der Zertifizierungsstelle gemacht wurden, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
- der Kunde Nachaudits verweigert,
- das CE-Kennzeichen unter Bezugnahme auf die Zertifizierungsstelle oder eine Zertifikatsnummer vom Zertifikatsinhaber missbräuchlich verwendet wird (über die Frage der missbräuchlichen Verwendung entscheidet AS+C),
- Anforderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt werden.

Wird das Zertifikat zurückgezogen, so setzt die Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber davon schriftlich in Kenntnis.

Nach Zurückziehung eines Zertifikates ist jeglicher Bezug auf die Zertifizierungsstelle sowie auf das ungültige Zertifikat nicht erlaubt.

Jede Zurückziehung eines Zertifikates führt zu einer Meldung an die notifizierende Behörde gemäß Abschnitt 6.

## 6 Meldepflichten von notifizierten Stellen

Als notifizierte Stelle gemäß der Bauproduktenverordnung (305/2011/EU) hat die Zertifizierungsstelle folgende Meldepflichten.

(1) Die notifizierte Stellen melden der notifizierenden Behörde

- a) jede Verweigerung, Einschränkung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen (=Zertifikat),
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- c) jedes Auskunftersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- d) auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

(2) Die notifizierte Stellen übermitteln den anderen gemäß dieser Verordnung notifizierte Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.